



***Verschuldensunabhängige Haftung – eine Einschätzung
aus (arzt-) haftungsrechtlicher Sicht***

Dr. Alexandra Jorzig
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht

Dogmatische Bestandsaufnahme der (Arzt-)haftung

1. Das BGB stellt für den Bereich der Arzthaftung grundsätzlich auf das **subjektive Verschuldensprinzip** ab, § 276 Abs. 1 BGB.
2. Normierte **Verschuldensvermutungen** lassen stets eine **Exkulpation** zu, §§ 280 Abs. 1 S. 2, 831 Abs. 1 S. 2 BGB.
3. Eine **Verschuldensunabhängige Haftung** ist nur in Ausnahmefällen vorgesehen, § 32 Abs. 1 GenTG, § 84 AMG, § 1 Abs. ProdHaftG.



Begründung einer Gefährdungshaftung

- Der Gesetzgeber legitimiert die gesellschaftlich gewünschte Inanspruchnahme / Ingebrauchnahme bzw. das Inverkehrbringen einer potentiellen Gefahrenquelle (vgl. etwa Handorn in FKF, § 27, Rdnr. 5).
- Die Gefährdungshaftung stellt eine typische Antwort des Gesetzgebers auf schwer kontrollierbare Risiken der modernen Industriegesellschaft dar (vgl. etwa Deutsch/Spickhoff, Kap. XXXII, Rdnr. 1476).
- Es sollen Rechtsgüter geschützt werden, die von einer übermäßigen Gefahr bedroht werden.



Voraussetzungen einer Gefährdungshaftung

1. Es muss sich das typische Risiko der zulässigen Gefahrerhöhung realisiert haben;
 2. gerade hierdurch muss der Patient einen Gesundheitsschaden erlitten haben.
- Ergo:
Das subjektive Verschuldensprinzip wird vollständig durchbrochen.



Erfordernis und Umsetzung einer Gefährdungshaftung im Arzthaftungsrecht?

Voraussetzungen:

1. Die medizinische Heilbehandlung müsste eine **potentielle Gefahrenquelle** darstellen.
2. Heilbehandlung müsste als **schwer kontrollierbare Gefahrenquelle** der modernen Industriegesellschaft qualifizierbar sein.
3. Die körperliche und / oder seelische Integrität des Patienten müsste durch die **Heilbehandlung** einer **übermäßigen Gefahr** ausgesetzt werden.



Erfordernis und Umsetzung einer Gefährdungshaftung im Arzthaftungsrecht?

Pro:

- Auch die bloße (ordnungsgemäße) Heilbehandlung kann eine „potentiell erhöhte Gefahrenquelle“ (moderne, technisierte Medizin) darstellen und die körperliche bzw. geistige Integrität des Patienten gefährden oder schädigen (Lagerung, Strahleneinwirkung, sonstige Reaktionen des Organismus)
- Verbesserung des Patientenschutzes
- Erleichterung der Beweisführung auf Patientenseite
- Gerechtfertigung der Ausgleichsfunktion aus § 253 Abs. 2 BGB gerecht werden



Erfordernis und Umsetzung einer Gefährdungshaftung im Arzthaftungsrecht?

Contra:

- Die Rechtsprechung erkennt eine unterschiedliche Reaktionsfähigkeit und Multikausalität des menschlichen Organismus an, stellt dabei aber auf die „Gefahrensphäre“ des Organismus ab (vgl. die Rspr. zum Diagnoseirrtum und die damit zum Ausdruck kommende Wertung, BGH GesR 2008, 250; BGH NJW-RR 2007, 744 OLG Koblenz MedR 2010, 196; OLG Koblenz VersR 2010, 1184; OLG Naumburg GesR 2010, 139; OLG Report Frankfurt 2009, 686; OLG Brandenburg OLG Report Brandenburg 2009, 694; OLG Jena OLG Report Jena 2009, 419; OLG Hamm VersR 2002, 578).
- Bei dieser Wertung geht die „potentielle Gefahrenquelle“ gerade vom menschlichen Organismus und nicht von medizinischer Behandlung aus
- Der menschliche Organismus kann bei jedweder medizinischer Heilbehandlung grundsätzlich unterschiedlich reagieren
- Vorgänge im Organismus sind lediglich begrenzt prognostizierbar



Erfordernis einer Gefährdungshaftung im Arzthaftungsrecht?

Contra:

- Risiko der Verdachtshaftung
- Gefahr der Defensivmedizin
- Ausufernde Haftung (auch bei Non-Compliance des Patienten)
- Grenzziehung zwischen verwirklichtem Risiko und schicksalhaft bedingter Entwicklung wird erschwert
- Erheblicher Anstieg der Versicherungsprämien
- Umlage auf die Versichertengemeinschaft
- Versagung von Versicherungsschutz für bestimmte Arztgruppen
- Absicherung über eine „Patientenversicherung“ unumgänglich
- Politische Umsetzung schwierig, Empfehlungen des Bayerischen Landtag im Jahre 1995/ 1996 gescheitert (Drucksachen 13/3440; 13/5012).
- Besonderheiten im Arzthaftungsprozess sichern Pat. Ausreichend ab (Waffengleichheit, Amtsermittlung, Beweiserleichterung/-umkehr)



Reaktion der Rechtsprechung auf die „Gefahrenquellen der Heilbehandlung“

- Die Rechtsprechung verschließt sich nicht grundsätzlich vor einer „potentiellen Gefahrerhöhung“ der Medizin und erkennt die vorbenannte Problematik in bestimmten Teilbereichen der medizinischen Heilbehandlung an.
- ***Hieran anknüpfend:***
 - Voll beherrschbare Risiken
 - Organisationsmängel
 - Anscheinsbeweis
 - s. § 280 BGB Verschuldensvermutung u a.F. des § 282 BGB u RG



Reaktion des Gesetzgebers auf die „Gefahrenquellen der Heilbehandlung“

- Der Referentenentwurf des Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten (Patientenrechtegesetz), Az: BMJ I B 6/ 3430/ 30 II; BMG 317-40800478 sieht eine verschuldensunabhängige Haftung nicht vor.
- Mit den §§ 630 a – 630 h BGB werden die bisher (richterrechtlich) entwickelten und etablierten Rechtsfiguren und Beweissituationen normativ verankert.
- Eine verschuldensunabhängige Haftung ist nach wie vor nicht vorgesehen.



Nehmen Gesetzgeber und Rechtsprechung eine Schutzlücke zum Nachteil der Patienten in Kauf ?

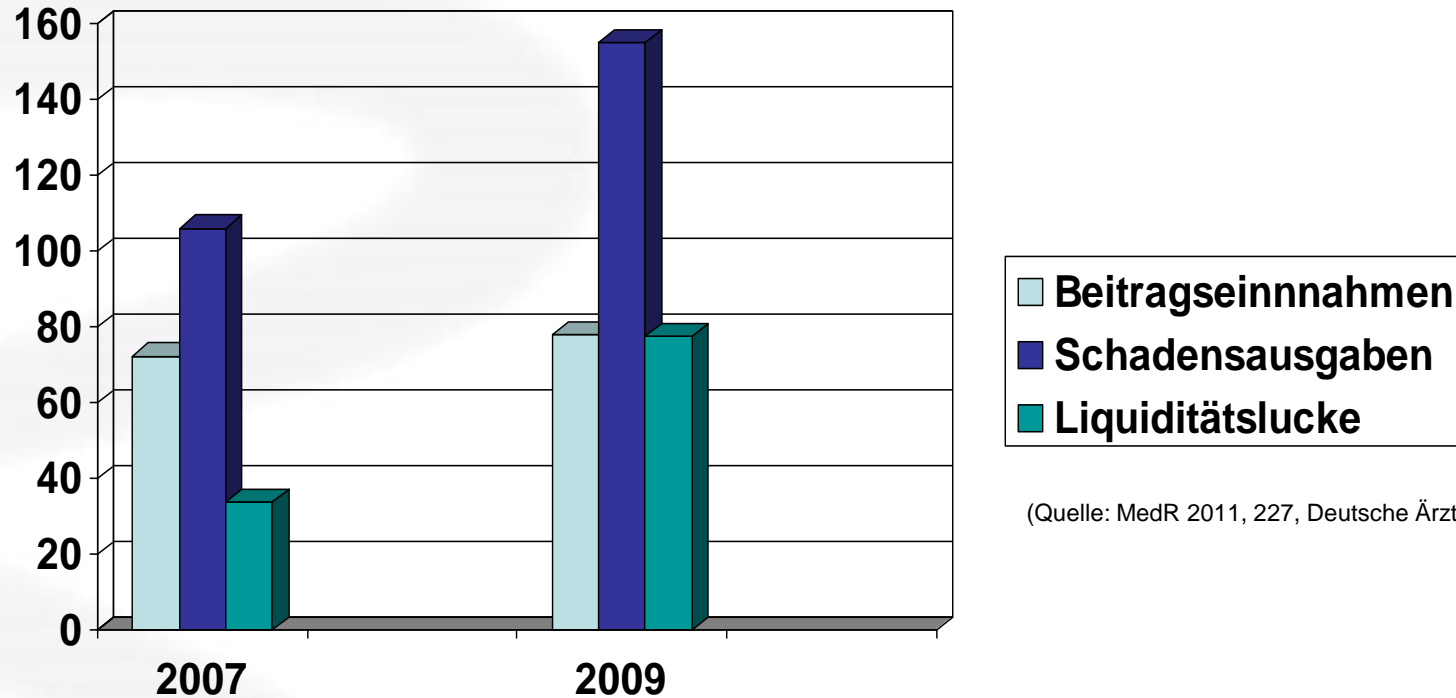


Wohl nicht.

- Der Gesetzgeber hat sich für medizinische Teilbereiche klar für eine verschuldensunabhängige Haftung entschieden, vgl. AMG, ProdhaftG und GenTG.
- Die bestehenden Beweisinstrumente und Rechtsfiguren sind unter Abwägung der beidseits bestehenden Risikosphären ausreichend,
- Würde eine Schutzlücke bestehen, hätte der Gesetzgeber diese unproblematisch mit dem Patientenrechtegesetz schließen können.



Entwicklung der Schadenszahlungen in Mio. € / ist Gefährdungshaftung bezahlbar?



Beitragseinnahmen 2007:	72,3 Mio. €
Schadensaufwendungen 2007:	106,0 Mio. €
<u>Liquiditätslücke 2007:</u>	<u>33,7 Mio. €</u>
Beitragseinnahmen 2009:	77,8 Mio. €
Schadensaufwendungen 2009:	155,4 Mio. €
<u>Liquiditätslücke 2009:</u>	<u>77,6 Mio. €</u>

(Quelle: MedR 2011, 227, Deutsche Ärzteversicherung)



- FAZIT:

Gesetzgeber und Rechtsprechung verzichten bewußt auf
Gefährdungshaftung

> Ausnahmetatbestände

in jetzigem System nicht finanzierbar





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Dr. Alexandra Jorzig

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Medizinrecht